

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 46 (1996)

Heft: 4

Buchbesprechung: Steuern im Mittelalter. Weltliche und kirchliche Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen, besonders in Freiburg [Heinrich Frank]

Autor: Hagemann, Hans-Rudolf

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizergeschichte / Histoire suisse

Heinrich Frank: **Steuern im Mittelalter. Weltliche und kirchliche Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen, besonders in Freiburg i. Üe.** Freiburg i. Üe., Diss. iur., 1995. 287 S.

Im vorgerückten Alter von 68 Jahren nahm der Verfasser das Ius-Studium auf, das er mit der vorliegenden, von Louis Carlen betreuten rechtsgeschichtlichen Dissertation abschloss. Seine langjährige praktische Erfahrung bewog ihn, seiner historischen Abhandlung einen funktionalen, sehr weit gefassten, über das Bedeutungsfeld des mittelhochdeutschen Wortes «stiure» bewusst hinausgehenden Steuerbegriff zugrunde zu legen. Ausser den eigentlichen Steuern, die vorab in den mittelalterlichen Städten Bedeutung erlangten, sucht er «alle Geld- und Naturalabgaben und alle Dienstleistungen» zu beschreiben, zu welchen «der Einzelne aus gesetzlichem, religiösem, gesellschaftlichem oder moralischem Zwang verpflichtet war». Dieses Unterfangen führt freilich fast unausweichlich zu rechtlichen Abgrenzungsproblemen; so fällt es etwa einem Juristen schwer, die Lehensverwirrung wegen Felonie (S. 68) oder die Geldstrafen für Delikte und Ordnungswidrigkeiten (S. 166ff.) als Steuern betrachten zu müssen.

Das Anliegen des Autors ist es, «ein Bild von den grossen Linien des mittelalterlichen Steuerwesens» zu vermitteln. Als besonderes Verdienst seiner Arbeit erscheint, dass er im Bestreben, seinen Blick «aufs Ganze» zu richten, neben den weltlichen auch die kirchlichen Abgaben in seine Untersuchung einbezieht. Die weltlichen unterteilt er in Regalien, eigentliche Steuern, Verkehr und Verbrauch, Kriegs- und Frondienste, Grundzinsen und Zehnten, Abgaben aus Unfreiheit, Ehrschatz und Lob sowie Bänne und Bussen. Die kirchlichen Steuern werden gegliedert in die Besteuerung der Laien durch die Kirche, in innerkirchliche Abgaben und in die (allfällige) Besteuerung der Kirche durch weltliche Obrigkeiten. Der zeitliche Rahmen der Untersuchung wird grundsätzlich durch das hohe und späte Mittelalter gebildet; soweit auf Freiburg i. Üe. Bezug genommen wird, erstreckt er sich von der Gründung der Stadt (1157) bis zu ihrer Aufnahme in die Eidgenossenschaft (1481). Der Verfasser bemüht sich, die (durch die verbreitete Radizierung oft verwischten) rechtlichen Grundlagen der vielerlei Abgaben und Dienste freizulegen und deren Entwicklung im untersuchten Zeitraum zu verfolgen. Seine Darstellung beruht vor allem auf der Sekundärliteratur; Freiburger Quellen sind aber jeweils als Anschauungsmaterial herangezogen und verwertet.

Den als Ergebnissen formulierten allgemeinen Einsichten, dass die angeblich «gute alte Zeit» in steuerlicher Hinsicht keine so gute war und dass das mittelalterliche Steuerwesen als ein ungerechtes erscheint, wird man zustimmen können, auch wenn über die konkrete Steuerbelastung und -verteilung wohl nur gezielte Einzelstudien näheren Aufschluss zu geben vermögen. Der Wert dieses Buches liegt nicht in neuen rechts- oder wirtschaftshistorischen Erkenntnissen, sondern in der systematischen Übersicht über die Fülle und Mannigfaltigkeit des damaligen Abgabewesens.

Hans-Rudolf Hagemann, Basel